

Aktuelle Information für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten:

Neue Regeln für die Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit

Betriebe benötigen hohes Expertenwissen, um Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu bewahren. Sie sind deshalb gesetzlich aufgefordert, sich durch Fachkräfte und Betriebsärzte beraten zu lassen – das betrifft alle Unternehmen mit abhängig Beschäftigten. Details regeln die Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Selbstverwaltung in enger Abstimmung zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten.

Seit 1. Januar 2011 ist die neue DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in Kraft, die für alle Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten verbindlich ist. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben damit ein einheitliches, verbindliches und zugleich flexibleres System der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung für ihre Mitgliedsunternehmen vorgelegt.

Innerhalb einer Übergangsfrist von 2 Jahren sollen Betriebe ihre bisher bestehenden Verträge mit Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft auf das neue System umstellen. Insbesondere dann, wenn in einem Betrieb gerade Vertragsverhandlungen anstehen, ist es sinnvoll, das neue, flexiblere System schon vor dieser Frist zu berücksichtigen. In der neuen Vorschrift kann beispielsweise auch nachgelesen werden, wie der Betreuungsbedarf in den einzelnen Branchen eingestuft wird.

Interessenvertretung

Im Arbeitsschutz bestehen weitreichende Mitbestimmungsrechte des Betriebs- und Personalrates. So ist die Mitbestimmung bei der Bestellung des Betriebsarztes im Arbeitssicherheitsgesetz sowie im Betriebsverfassungsgesetz bzw. in den Personalvertretungsgesetzen geregelt. Das betrifft beispielsweise die Frage, ob die Funktionen intern oder extern besetzt werden, die Personalentscheidung – ggf. auch die Abberufung – und die erstmalige Übertragung, Erweiterung und Einschränkung der Aufgaben. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sollen notwendig mit dem Betriebs- oder Personalrat kooperieren, so bei Betriebsbegehungen.

Im Arbeitsschutzausschuss, in dem alle Anliegen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung in mindestens vierteljährlichen Sitzungen beraten werden sollen, arbeiten der Arbeitgeber, der Betriebs- oder Personalrat, der Betriebsarzt/ die Betriebsärztin, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Sicherheitsbeauftragten sowie ggf. andere betriebliche Fachleute (z.B. Schwerbehindertenvertretung, Frauenbeauftragte, Sucht-/ Sozialberatung) zusammen.

Was ist neu?

Es wurde ein abgestuftes Verfahren eingeführt, das zwischen Grundbetreuung und betriebsspezifischer Versorgung unterscheidet. Das bisherige starre System von Mindesteinsatzzeiten bei Betrieben in der „Regelbetreuung“ wurde aufgegeben.

Hierzu wurden zunächst einmal alle Betriebe nach Wirtschaftsklassen durch die Berufsgenossenschaften in drei Gefährdungskategorien eingestuft. Je nach Gefährlichkeit der Branche wird eine Grundeinsatzzeit für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

gemeinsam von 0,5 bzw. 1,5 oder 2,5 Stunden erforderlich. Diese Einsatzzeit deckt die grundsätzliche Beratung der Betriebe ab.

Gibt es im Betrieb besondere Gefährdungen oder zusätzliche Aufgaben, so werden betriebsspezifische Tätigkeiten der Experten erforderlich. Eine Liste zur Orientierung ist als Anhang zur Unfallverhütungsvorschrift beigelegt. Alle organisatorischen und psychischen Gefährdungen der Beschäftigten bildet sie genauso ab wie chemische oder physikalische Gefährdungen oder Unfallrisiken. Der Arbeitgeber soll in seinem Betrieb ermitteln, welche zusätzlichen Leistungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder des Betriebsarztes benötigt werden und die Leistungen mit diesen vereinbaren. So entsteht ein flexibles System, das dem Betrieb große Freiheiten lässt.

Ein Beispiel: Bei bestimmten Gefährdungen wie z. B. der Einwirkung von Lärm muss der Betrieb eine arbeitsmedizinische Gehörvorsorge als verpflichtende Untersuchung veranlassen oder bei geringeren Lärmbelastungen dem Beschäftigten anbieten. Hierzu wird der Betriebsarzt beauftragt. Ist der Lärm durch gezielte Maßnahmen auf weniger als 80 dB(A) reduziert, entfällt diese Leistung. Der Betrieb kann durch die sicherheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze gut den Umfang der betriebsspezifischen Leistungen des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit bestimmen.

Weitere Informationen:

Die neue Unfallverhütungsvorschrift ist als Muster auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) nachzulesen.

http://www.dguv.de/inhalt/praevention/vorschr_regeln/dguv_vorschrift_2/index.jsp

Termine für Informationsveranstaltungen für Betriebe im Land Bremen finden Sie unter www.auge-bremen.de sowie demnächst auch auf der Webseite der Arbeitnehmerkammer Bremen, www.arbeitnehmerkammer.de/veranstaltungen.

Kontakt:

Barbara Reuhl
Arbeitsschutz- und Gesundheitspolitik
Arbeitnehmerkammer Bremen
Bürgerstraße 1, 28195 Bremen

Tel. 0421 36301-991

Barbara.reuhl@arbeitnehmerkammer.de
www.arbeitnehmerkammer.de